



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.V. Jnnhalt des Schwedischen Schreibens an selbige.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

che Haus Sachsen wie auch der Rath sich der Commissions-Extension halben erkläret. Gleichwie nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen versichert, daß Euer Fürstliche Gnaden, um die sie auch verhoffends ein Wiedriges nicht verdienet, zu Dero Präjuditz nicht gerne etwas nachsehen werden; Also getrösten Wir uns schleuniger Verordnung desto gewisser, und ic. ic.

1649.
Sept.

N. V.

Schwedische Resolution gegen die Erfurtische Commission.

Memorial.

Was im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. der Herr Präsident Erskein an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, so dann an Herrn General-Major Peykul zu schreiben, in die Fürstliche Cansley befohlen.

An Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz.

N. V. Schwedischen Generalissimi Resolution, gegen die Erfurtische Commission.

Weil Seine Fürstliche Durchl. von dem Herrn Gouverneur in Erfurt verstanden hätten, daß daselbst einige Kayserliche Commissarien, so von Seiner Churfürstlichen Gnaden ausgesendet, und von Bamberg und Württemberg subdelegiret wären, ankommen, um in puncto restitutionis alldort Richtigkeit zu machen; Dieses aber eine Sache wäre, wovon der Rath nothwendig mit der Bürgerschaft communiciren müste, weilen es gemeiner Stadt Bestes concernirete: Und solches bey denen neulich zwischen gedachtem Rath und der Bürgerschaft entstandenen und noch währenden motibus nicht geschehen könte, daß für allen Dingen dahin zu sehen wäre, wie jetzt gedachte Unruhe zwischen Rath und Bürgerschaft bezulegen, daß die Bürgerschaft nebens denen Vormündern von Viertheilen und Handwerkern zu schuldigem Gehorsam gegen den Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit angewiesen, alle bißhero verübte Eingriffe und Neuerungen so wohl in freyer Administration des Regiments, als anderen Deroselben anhangenden Wahl- Berechtigkeiten abgestellt, und sie zur Unterlassung aller ferneren turbationen angehalten: So dann nachgehends in obgedachter Commission vermöge des Instrumenti Pacis, und des allhier jüngst beliebten Interims-Recessus, verfahren werden möchte.

Mutatis mutandis auch an Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden zu Bamberg und Württemberg.

An Herrn General-Major Peykul dieses obige, was an Maynz, Bamberg und Württemberg geschrieben, kürzlich zu wiederholen, und dabey anzuzeigen, daß Er den Rath immittelst wider die Bürgerschaft, als andere Attentata, schützen möchte. Actum, den 29. Sept. 1649.

§. XVIII.

Die Restitution der Stadt Eger betreffend.

Die Restitution der Stadt Eger in statum Anni 1624. war einer derer wichtigsten puncten, um welches willen, die Unterschrift des Haupt-Recessus, wie folgendes vorkommen wird, verschiedene Zeit aufgehalten wurde. Kürzlich verhält sich damit also, die Stadt Eger behauptete, Sie habe je und alle Wege zu dem Deutschen Reiche gehört, und sey nur von Kayser Ludovico Bavaro im Jahr 1315. an den König in Böhmen Johannem Luxemburgicum vor 20000. Marc Silber, sub conditione